

S A T Z U N G

des Vereins "Musikschule Raumschaft Markdorf e.V."

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikschule Raumschaft Markdorf". Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Markdorf.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein trägt Mittel zur Unterhaltung einer Musikschule, die gemäß den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen betrieben wird, in Markdorf und Umgebung zusammen.
Darüber hinaus erstrebt der Verein Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Körperschaften.
Er dient der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung.
- (2) Der Verein ist Träger der "Musikschule Raumschaft Markdorf".
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen/Vergütung begünstigt werden. Alle Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sein.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Ausschluß
 - b) Austritt
 - c) Tod bei natürlichen Personen
 - d) Auflösung bei juristischen Personen
 - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen.
- (4) Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluß ist nur durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes nach Anhörung des Mitglieds möglich.

Der Ausschluß ist möglich,

- a) wenn ein Mitglied mit den Beitragszahlungen länger als zwei Jahre in Rückstand gerät;
- b) wenn ein Mitglied gegen die sonstigen satzungsmäßigen Verpflichtungen oder gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Gegen den Beschluß des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluß entscheidet.

- (6) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (7) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Eine Rückzahlung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Wahl der Vorstandschaft
 - b) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - c) Beschluß des Haushalts- und Stellenplans
 - d) Entlastung der Vorstandschaft
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschluß von Satzungsänderungen
 - g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, und zwar in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.

- (4) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestelltes Mitglied des Vorstandes lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.

Die Einladung erfolgt in folgender Weise:

Mitglieder, die am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres ihren Wohnsitz in Markdorf, Bermatingen, Deggenhausertal, Oberteuringen und Friedrichshafen-Kluffern haben, werden über folgende Mitteilungsblätter eingeladen:

1. Amtsblatt der Stadt Markdorf
2. Amtsblatt der Gemeinde Bermatingen
3. Mitteilungsblatt der Gemeinde Deggenhausertal
4. Teuringer Nachrichten (Amtsblatt der Gemeinde Oberteuringen)
5. Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung Kluffern

Mitglieder, die nicht in den obengenannten Gemeinden oder Stadtteilen wohnhaft sind, werden persönlich eingeladen.

Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung bekanntzumachen oder bei persönlicher Einladung zuzusenden.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zurufe erfolgen, auf Antrag geheime Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- (7) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme aufgelegt. Erfolgt kein Einspruch während der Versammlung, so gilt es als genehmigt.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens 2 Beisitzern.
Je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Die Widerruflichkeit ist auf den Fall beschränkt, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen.
Dieser Beschluß muß der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (4) Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Entlassung der Beschäftigten einschließlich des Leiters der Musikschule. Personelle Entscheidungen über Lehrkräfte sollen im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule getroffen werden.
- (5) Der Musikschulleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er hat Stimmrecht.

- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen Vertreter zu übertragen. Diese Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form und müssen die Einschränkungen gemäß § 7 (8) enthalten.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten sind zu ersetzen. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt in Höhe der Reisekostenrichtlinien des Landes, wobei die Reisekostenstufe B zugrundegelegt wird. Die Wegstreckenentschädigung wird für Kraftwagen von mehr als 600 ccm entsprechend § 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz gewährt.
- (8) In alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (9) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein, oder wenn es mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung muß schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In Eilfällen genügt persönliche oder fernmündliche Einladung. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Sitzung. § 6 (5) und (8) gelten entsprechend.

§ 8

Beirat

Der Vorstand beruft einen Beirat insbesondere für künstlerische und pädagogische Angelegenheiten. Dieser berät und unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben. In den Beirat können auch Nichtmitglieder berufen werden.

§ 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Der Leiter der Musikschule gehört dem Beirat kraft Amtes an. Die Zusammensetzung des Beirats ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das restliche Vermögen an die Fachschaften Musik des Bildungszentrums und der Grundschule Markdorf entsprechend der Schülerzahlen, die es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung verwenden dürfen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts vollzogen werden.

Markdorf, 20. 7. 1988

Helmuth
Fritz
Karl

Hans Jörg Walter

Elisabeth Thoma

Wolfgang

Julia

Volker

H. J.

U. K.

R. B.

Jana

P. F.

Carola

Wolfgang

H. F.

J. A.

D. K.

E. F.